Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 8 — Bielefeld, den 21. Februar 1948 — Erscheint sonnabends

Bielefeld erhält neue Schulen

Die Ratsherrensitzung vom 18. Februar

Im Mittelpunkt der Ratsherrensitzung stand der Bericht über die Verlegung der Pädagogischen Akademie von Bielefeld nach Detmold, die Neugründung einer Mittelschule für den Bielefelder Kinderchor und die Beschlußfassung zur Wiedereinrichtung einer städtischen Aufbauschule. Die überraschende Mitteilung des Oberbürgermeisters in der Sitzung der Stadtvertretung vom 21. Januar 1948 über die beabsichtigte Verlegung der Pädagogischen Akademie, die durch das Kultusministerium vorbereitet wurde, hatte nicht nur in der damaligen Ratssitzung, sondern darüber hinaus in weiten Kreisen der Bielefeder Bevölkerung lebhafte Beunruhigung ausgelöst. In der Zwischenzeit fanden Verhandlungen zwischen Oberbürgermeister Ladebeck und Rektor Professor Verleger mit Vertretern des Kultusministeriums in Düsseldorf und später in Detmold statt. Einmütig hatte der Rat sich in der letzen Sitzung gegen die Verlegung ausgesprochen. Mit der zu erwartenden Spannung sah man den weiteren Ausführungen des Ratsherrn Verleger in der Sitzung zu dem Punkt der Tagesordnung entgegen.

Schon in den Monaten Juli-September 1947, als der Bielefelder Kinderchor sein 15jähriges Bestehen festlich beging, war der Gedanke aufgetaucht, dem Bielefelder Kinderchor — der weit über die Grenzen unseres Landes sich einen stetig wachsenden Freundeskreis ersungen hat — eine eigene Schule zu geben. Mit dieser Schule, die dem Bielefelder Kinderchor eine dauerhafte und beständige Grundlage geben soll, tritt gleichzeitig auch für die Kinder und den Leiter des Chores, Mittelschullehrer Friedrich Oberschelp, eine fühlbare Entlastung ein.

*

Oberbürgermeister Ladebeck gedachte vor Eintritt in die Tagesordnung des am 28. Januar 1948 so plötzlich verstorbenen Ratsherrn Wilhelm Sprick, der zu den getreuesten und pflichtbewußtesten Männern gezählt habe und dem ein bleibendes Andenken bewahrt würde. Durch erheben von den Plätzen ehrten Plenum, Zuhörer und Presse den so jäh aus dem Leben Verschiedenen.

Nach Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung verlaß Oberbürgermeister Ladebeck zunächst ein Schreiben des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft, in dem dieser die

Umsiedlung der Flüchtlingsbevölkerung,

die auf dem Lande in Landarbeiterwohnungen untergebracht ist und in der Stadt arbeitet, sowie umgekehrt, vorschlug und dem Oberbürgermeister bat, in dieser Frage beispielgebend in Bielefeld voranzugehen, da es bisher nicht möglich gewesen sei, eine allgemeine Regelung dieser dringenden Aufgabe auf gesetzlichem Wege herbeizuführen.

Als nächsten Mitteilungspunkt behandelte Oberbürgermeister Ladebeck die Verhandlungen, die Landrat Specht, ein Vertreter der Bielefelder Gewerkschaften und er am Montag dieser Woche in Düsseldorf im Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft geführt hätten, um auch für den Stadt- und Landkreis Bielefeld

die Anerkennung als Notstandsgebiet

zu erhalten.

Ratsherr Bolbrinker brachte im Anschluß daran folgenden Antrag ein: „Der Anschluß der Stadt Bielefeld mit 140 000 Einwohnern aus dem ‚Versorgungsgebiet West' bedeutet eine schwere Benachteiligung der gesamten Bevölkerung. Wir beantragen sofortige Aenderung des unberechtigten Zustandes." (Der Antrag wurde einstimmig angenommen.)

Oberbürgermeister Ladebeck verlas anschließend ein Schreiben der Mil.-Reg. vom 22. 1., in dem es u. a. hieß, daß die deutschen verantwortlichen Stellen in bezug auf die Sicherstellung der Ernährung durch die

mangelhafte Erfassung der Lebensmittel

versagt hätten. Die erhöhten Einfuhren der Alliierten hätten ohne weiteres eine Kalorienzahl von 1.550 und darüber hinaus zugelassen. Als Beispiel, wieviel ein Hof tatsächlich abzuliefern in der Lage sei, konnte der Oberbürgermeister den vor einem Jahr in stadteigene Verwaltung übernommenen Frohnenhof hinstellen, der schon jetzt sein Ablieferungssoll mit 110 % erfüllt habe.

Abschließend gab der Oberbürgermeister eine Mitteilung des Reg.-Präs. bekannt, wonach die

Sammlung für das Freiluftschulheim

in Bielefeld 55 000 RM erbracht hätte.

Ratsherr Verleger führte zu Punkt 3 der Tagesordnung

Verlegung der Pädagogischen Akademie

aus, daß infolge des Beschlusses der Ratssitzung vom 21. 1. am darauf folgenden Tage der Oberbürgermeister und er bei dem zuständigen Dezernenten des Kultusministeriums in Düsseldorf vorstellig geworden seien und ihren Standpunkt zu der beabsichtigten Verlegung unterbreitet hätten. Dieser sei tief beeindruckt gewesen, hätte aber nichts Näheres dazu sagen können, da die vorherigen Verhandlungen zwischen einem anderen Beamten des Ministeriums und einem Vertreter des Landes Lippe geführt worden seien. Am 6. 2. habe dann wiederum eine Besprechung in dieser Angelgenheit in Detmold zwischen Oberbürgermeister Ladebeck, einem Vertreter der Stadt Detmold, einem Vertreter des Kultusministeriums, dem Regierungspräsidenten und ihm stattgefunden. Hierbei seien die verschiedenen Standpunkte ausführlich dargelegt worden. Man habe festgelegt, beide Standpunkte in einer Denkschrift dem Kultusministerium darzustellen. Diese sei nun fertiggestellt.

Ratsherr Verleger streifte die Gründe, die in Bielefeld zur Eröffnung der Päd. Aka-

Vermeidet Frostschäden an den Wasserleitungen

Der Frost gefährdet die Hauswasserleitungen, insbesondere die Wasserzähler, wenn diese nicht sorgfältig durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Frostschäden an den Wasserzählern und -leitungen bringen die Wasserversorgung des Hauses in Gefahr, da diese Schäden bei dem heutigen Mangel an Arbeitskräften und Baustoffen aller Art nicht beseitigt werden können. Zudem sind die Kosten für die Beseitigung der Schäden hoch. Die erforderlichen Maßnahmen gegen die Frostgefahr müssen deshalb sofort getroffen werden.

Der Oberkreisdirektor.

Meldepflicht der Haushaltungen

und Betriebe auf Grund des Nothilfegesetzes vom 23. Januar 1948.

Um die Feststellung der Lebensmittelbestände in den Betrieben und an Mehl und Speisekartoffeln in den Haushaltungen nach den Vorschriften des Nothilfegesetzes durchführen zu können, werden folgende Vorschriften bekanntgegeben:

I. Meldepflichtig sind: a) Leiter landwirtschaftlicher Betriebe, b) Leiter von Betrieben, die Lebensmittel nach II. dieser Bekanntmachung herstellen, lagern, bearbeiten, verarbeiten oder verteilen, c) Leiter von Einrichtungen der Gemeinschafts- und Sammelverpflegung einschl. der Gaststätten, d) Haushaltsvorstände, die in ihrem Eigentum oder Gewahrsam Bestände an Mehl und Kartoffeln haben, sofern sie über die in III. aufgeführten Mengen hinausgehen.

II. Die Meldung der Meldepflichtigen unter I. a—c hat sich auf folgende Warenarten zu erstrecken: a) Brotgetreide, Mehl, Nährmittel, Kartoffeln, b) tierische und pflanzliche Fette und Oele für die menschliche Ernährung, Käse und andere Molkereiprodukte, c) Fleisch und Fleischwaren, d) Zucker.

III. Die Meldepflicht der Haushaltungen erstreckt sich bei Mehl auf diejenigen Mengen, welche über die Ration der Haushaltsgemeinschaft für eine Zuteilungsperiode, bei Kartoffeln auf diejenigen Mengen, welche über die zulässigen Einlagerungsmengen hinausgehen. Die Haushaltungsvorstände landwirtschaftlicher Haushaltungen brauchen diejenigen Mengen nicht zu melden, welche der Selbstversorgergemeinschaft ihres Haushaltes auf Grund des Selbstversorgerrechtes für das Wirtschaftsjahr zustehen. Da die Betriebsmeldung auch die im Haushalt etwa vorhandenen Ueberbestände zu enthalten hat, so erübrigt sich eine besondere Meldung für den Haushalt.

IV. Meldepflichtigen Betrieben stehen bei der für den Betrieb zuständigen Kartenstelle die notwendigen Vordrucke zur Verfügung. Dort sind sie bis zum 25. Februar 1948 vollständig ausgefüllt abzugeben. Zweigniederlassungen, Auslieferungsläger, Filialen der Verteilerbetriebe (Konsumgenossenschaften, Groß- und Einzelhändler) haben selbständige und getrennte Meldungen zu erstatten. Das Gleiche gilt für Werkküchen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen aller Gewerbebetriebe.

V. Meldepflichtige Haushaltsvorstände gemäß I. d haben ihre Meldung gegenüber derjenigen Kartenstelle abzugeben, welche den Haushalt kartenmäßig betreut. Vordrucke stehen dort zur Verfügung. Bei Nichtvorhandensein meldepflichtiger Bestände ist die Abgabe einer Fehlanzeige nicht erforderlich.

VI. Von den Meldeformularen sind zwei ausgefüllt abzugeben, das dritte verbleibt bei dem Meldepflichtigen als Beleg.

Stadt Bielefeld — Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

vom 23. bis zum 29. Februar.

Montag, 23. 2. 14.30 Uhr: Geschl. Vorst. „Klaus und die Mondlaterne", Märchenspiel von Henschel.
19 Uhr: Volksbühne IV „Zar und Zimmermann", Kom. Oper von Lortzing.

Dienstag, 24. 2. 18.30 Uhr: Platzm. E und F Kammersp. „Maria Stuart", Trauerspiel v. Schiletr.

Mittwoch, 25. 2. 18.30 Uhr: Platzm. G und H Kammersp. „Maria Stuart", Trauerspiel v. Schiller.

Donnerstag, 26. 2. 14.30 Uhr: Geschl. Vorst. „Klaus und die Mondlaterne", Märchenspiel von Henschel.
19 Uhr: C „Zar und Zimmermann" Kom. Oper von Lortzing.

Freitag, 27. 2. 18 Uhr: D „Boris Godunow", Oper von Mussorgsky.

Sonnabend, 29. 2. 19.00 Uhr: Fr. Verk. Zum letzten Male „Iphigenie auf Tauris", Schauspiel von Goethe.

Sonntag, 29. 2. 18.30 Uhr: Fr. Verk. Zum letzten Male „Maria Stuart".

Rudolf-Oetker-Halle, Großer Saal

Sonntag, 29. Februar, 11 Uhr: 9. Symphoniekonzert des Städt. Orchesters. Leitung: Prof. Dr. Hans Hoffmann. Solist: Lieselotte Gierth (Klavier). Progr.: Humpert, Musik für Orchester — Mozart, Klavierkonzert B-dur — Mozart, Symphonie g-moll.

demie geführt hätten. Ferner unterstrich die Denkschrift die besonders günstige zukünftige Unterbringungsmöglichkeit, die sich hier der Akademie in einigen Jahren bieten würde. Auch die wirtschaftliche Struktur und vor allem das kulturelle Leben der Stadt Bielefeld bilde einen Grund, auf dem das Wachsen und Werden der Akademie durchaus gewährleistet sei. Bielefeld, so heißt es in der Denkschrift, sei nun einmal die größte Stadt Nordost-Westfalens, und man habe auch in verkehrstechnischer Hinsicht zu berücksichtigen, daß einem Großteil der Schüler bei Verlegung das Studium erschwert oder sogar unmöglich gemacht würde.

Die Erwägung, Detmold biete durch seine Musikhochschule in der musikalischen Unterrichtung der jungen Lehrkräfte wesentliche Vorteile, wurde durch Prof. Dr. Hoffmann in einem längeren Gutachten, in dem er auch das Musikleben Bielefelds herausstellte, widerlegt.

Ratsherr Verleger schloß seine überzeugenden Ausführungen damit, daß eine Verlegung nach rein sachlichen Gründen nicht erfolgen könne, und er könne keinen Zweifel an dem Ausfall der Entscheidungen hegen und sähe deshalb der Angelgenheit ruhig entgegen.

Der Rat beschloß sodann einstimmig, die Denkschrift als gemeinsame Stellungnahme des Rates der Stadt und der Dozentenschaft der Pädag. Akademie nach Düsseldorf zu senden.

Obbgm. Ladebeck unterstrich abschließend noch zu diesem Punkt, daß er in Detmold scharfe Einwendungen dagegen erhoben hätte, daß die Verhandlungen über die Verlegung der Pädagogischen Akademie ohne Kenntnis der Stadt geführt worden seien.

Anschließend nahm das Plenum der Ratsvertretung davon Kenntnis, daß in etwa 8 Tagen folgende

Wannen- und Brausebäder betriebsfertig

seien, und zwar in der Osningschule, Fröbelschule, Rußheiderschule, Weidenschule, Gutenbergschule. Außerdem will die „Freie Scholle" bei Lieferung von Koks ihre Wannen- und Brausebäder ebenfalls zur Verfügung stellen.

Als Öffnungszeiten sind vorgesehen: Freitags von 14—19 Uhr für Mädchen und Frauen, Sonnabends von 14—19 Uhr für Knaben und Männer.

Wie abschließend bekanntgegeben wurde, ist diese Wiedereinrichtung der Badegelegenheit erst für die Dauer von 4 Wochen durch die Bereitstellung von Koks sichergestellt.

Auf Vorschlag des Ratsherrn Bolbrinker wurde Punkt 5 — Eingabe der Berta Cordes zur Umbenennung der Straßen — von der Tagesordnung abgesetzt, um in der nächsten Sitzung nach Klarstellung erledigt zu werden.

In der Sitzung vom 14. 1. war ein Antrag auf Abänderung der

Einteilung der Verwaltungsbezirke

gestellt worden. Dieser Antrag wurde seinerzeit dem Bauausschuß zur erneuten Überprüfung zugeleitet. Inzwischen hatten die Tageszeitungen schon auf die Angelegenheit hingewiesen und durch beigefügte erläuternde Skizzen die Bevölkerung aufgeklärt. Der Bauausschuß billigte den Vorschlag der Verwaltung, und auch die Stadtvertretung gab ihr Einverständnis zu der beabsichtigten Veränderung.

Ratsherr Verleger als Berichterstatter zu Punkt 7 der Tagesordnung

Errichtung einer Aufbauschule

stellte einleitend fest, daß der Gesamtschulausschuß sich in verschiedenen Sitzungen mit der Wiedereröffnung einer städt. Aufbauschule eingehend befaßt habe und einstimmig die Auffassung vertrete, daß die Wiedereinrichtung einer Aufbauschule für Bielefeld ein bedeutender Gewinn sei. Die hinzugezogenen Vertreter der höheren Schulen hätten zwar Bedenken geäußert, aber grundsätzlich seien alle mit der Neugründung einer Aufbauschule einverstanden gewesen. Ratsherr Verleger schilderte sodann Wesen und Ziel einer Aufbauschule und betonte, daß diese Art von Schulen erst grundsätzlich für das Land bestimmt gewesen sei. Die Aufbauschule sei das jüngste Kind im Kreise der höheren Schulen. Im Jahre 1922 habe man in Preußen die ersten Schulen dieser Art errichtet. Nach dem 7jährigen Besuch der Volksschule schlösse sich ein 6-jähriger Besuch der Aufbauschule an, um den Schülern die Möglichkeit zu geben, die Hochschulreife in 6 Jahren zu erlangen. In dieser Schule könnten nur überdurchschnittlich begabte Kinder Aufnahme finden. Sie müßten zielstrebend, widerstandsfähig und gesund sein. Diese Schule hätte sich in 25 Jahren sehr gut bewährt. Auch in Bielefeld habe in den Jahren von 1928—1936 eine solche Aufbauschule im Gebäude der Lessing-Oberrealschule bestanden, sei aber im Dritten Reich abgebaut worden. Alle Fragen, die mit der Neugründung im Zusammenhang ständen, seien von dem Gesamtschulausschuß eingehend geprüft worden, und nach sachlicher Betrachtung sei man zu dem Ergebnis gekommen, die Ratsversammlung um Zustimmung zu dieser Schulgründung zu bitten. Zu Ostern 1949 oder 1950 hoffe man das Gebäude der Helmholtzschule wieder für Schulzwecke frei zu haben und könne dann hier wieder eine grundständige höhere und eine Aufbauschule unterbringen. Außerdem sei die Gründung eines Zweckverbandes mit den umliegenden Gemeinden für die finanzielle Sicherstellung der Aufbauschule vorgesehen.

Ratsherr Biermann äußerte Bedenken, schon jetzt einen solchen Beschluß zur Neugründung zu fassen. Die finanzielle Belastung der Stadt durch diese Schule sei sehr weitgehend, und er halte es nicht für ratsam, noch vor der zu erwartenden Währungsreform irgend etwas in dieser Angelegenheit zu unternehmen. Er regte an, den Beschluß über die Neugründung der Aufbauschule zurückzustellen.

Ratsherr Klose trat für die Wiedereinrichtung einer Aufbauschule ein, forderte aber gleichzeitig diese Schule für Jungen und Mädchen.

Ratsherr Will schloß sich dagegen den Ausführungen des Ratsherrn Biermann an und trat für Zurückstellung des Antrages ein.

Nachdem Ratsherr Landmeyer den Vorsitz der Stadtvertretung übernommen hatte, vertrat Obbgm. Ladebeck die Ansicht, daß gerade durch die Beschlußfassung über die Errichtung einer Aufbauschule der Stadt sehr viel Geld erspart bliebe. Jetzt, in den beiden schwersten Jahren, würde ein Teil der Eltern unter der Berücksichtigung, daß ihre Kinder in einigen Jahren die Aufbauschule besuchen könnten, von dem Besuch einer grundständigen höheren Schule durch ihre Kinder Abstand nehmen. Auch die Eltern sparten drei Jahre hindurch die Kosten einer höheren Schule, und manche Anschaffung für diesen Zweck würde somit erst auf Jahre hinaus zurückgestellt werden.

Nachdem Ratsherr Biermann seinen Antrag auf Zurücküberweisung des Vorschlages an den Gesamtschulausschuß zurückgezogen hatte, fand der Antrag des Ratsherrn Verleger: „Die Stadt beschließt die Errichtung einer Aufbauschule bis 1950, und die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Fragen eines Zweck-

Umbenennung der Volksschulen

Die gültige Bezeichnung und Lage der Bielefelder Schulen

Durch Beschluß der Stadtvertretung vom 21. Januar 1948 wurde folgende Umbenennung der Volksschulen beschlossen:

Gemeinschaftsschulen

1. Bürckardtschule, Heeper Str. 50
2. Fröbelschule, Fröbelstr. 7
3. Gellershagenschule, Schelpsheide 4
4. Gutenbergschule, Gutenbergstr. 19
5. Hamfeldschule, Ditfurthstr. 83
6. Hellingskampschule, Herforder Str. 263
7. Martinschule, Bülowstr. 11
8. Osningschule, Hauptstr. 242
9. Petrischule, Petristr. 58
10. Rußheiderschule, Hauptstr. 70
11. Siekerschule, Grasmückenweg 11
12. Stieghorsterschule, Detmolder Str. 413/415
13. Stiftsschule, An der Stiftskirche 13
14. Sudbrackschule, Klarhorststr. 2
15. Wellensiekschule, Wellensiek 208
16. Pestalozzischule (Hilfsschule), Am Klosterplatz 3

Evangelische Konfessionsschulen

1. Dörpfeldschule, Ditfurthstr. 83
2. Jakobusschule, Fröbelstr. 7
3. Melanchthonschule, Gutenbergstr. 19
4. Volkeningschule, Petristr. 58

Katholische Konfessionsschulen

1. Bonifatiusschule, Elpke 53
2. Canisiusschule, Heeper Str. 50
3. Klosterschule, Am Klosterplatz 3
4. Overbergschule, Talbrückenstr. 11b

Folgende, bisher als selbständige Systeme bestehende Gemeinschaftsschulen wurden

zusammengelegt:

Bürckardt- und Lutherschule, neue Bezeichnung Bürckardtschule

Fröbel- und Diesterwegschule, neue Bezeichnung Fröbelschule

Gutenberg- und Wittekindschule, neue Bezeichnung Gutenbergschule

Sudbrack- und Kamphofschule, neue Bezeichnung Sudbrackschule

Stadtheider- und Hellingskampschule, neue Bezeichnung Hellingskampschule

Die Mittelschulen

befinden sich:

1. Falkmittelschule, Weidenstr. 8
2. Bosse-Mittelschule, Bossestr. 10
3. Luisen-Mittelschule, Weidenstr. 8

Höhere Schulen

sind untergebracht:

1. Gymnasium nebst Oberschule für Jungen, Nebelswall 1
2. Helmholtzschule, Oberschule für Jungen, Nebelswall 1
3. Bavinkschule, Oberschule für Mädchen, Schulstr. 8
4. Cecilienschule, Oberschule für Mädchen, Elsa-Brändström-Str. 4

Die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen:

1. Gewerbliche Berufsschule für Jungen, Herforder Str. 10
2. Gewerbliche Berufsschule für Mädchen, An der Stiftskirche 13
3. Handelslehranstalten, Sudbrackstr. 24 (früher Kamphofschule)
4. Meisterschule für das gestaltende Handwerk, Am Sparenberg 20
5. Fachschule für das Metallgewerbe, Heeper Str. 149

Freistellen für Flüchtlingskinder

an höheren Schulen

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 19. 12. 47 folgendes verfügt: „Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ordne ich an, daß begabten und würdigen Flüchtlingsschülern an staatlichen höheren Schulen bei Bedürftigkeit Schulgelderlaß auch dann gewährt wird, wenn dadurch der für Freistellen gem. § 4 des Schulgeldgesetzes verfügbare Betrag überschritten wird. Den Trägern der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen wie auch den anerkannten privaten öffentlichen höheren Schulen ist die gleiche Handhabung dringend nahezulegen. Den kommunalen Spitzenverbänden und der Bischöflichen Zentrale für Ordensschulen habe ich hiervon Kenntnis gegeben und sie gebeten, auch ihrerseits auf die Schulträger entsprechend einzuwirken."

Anmeldung der Lernanfänger

für Volksschulen in Bielefeld

Die Anmeldung der zu Ostern 1948 schulpflichtig werdenden Kinder hat in den Gemeinschaftsschulen am 23. und 24. Februar 1948 von 9—17 Uhr, in den Bekenntnisschulen am 25. und 26. Februar von 9—17 Uhr unter Vorlage des Geburtsscheines oder Familienbuches und des Impfscheines zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten der Lernanfänger haben sich für eine der aufgeführten Schulformen — Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule — zu entscheiden und die Anmeldung bei der betreffenden, für ihren Bezirk zuständigen Schule zu bewirken. Umschulungen wegen Wahl einer anderen Schulart können an den gleichen Tagen durch eine entsprechende Erklärung beim Schulleiter derjenigen Schule, die das Kind bisher besucht hat, gewünscht werden. Sie werden dann ab 1. 4. 1948 wirksam. Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Mai 1941 bis einschl. 30. Juni 1942 geboren sind, und früher geborene Kinder, die aus irgendwelchen Gründen noch nicht eingeschult wurden. Nach dem 30. Juni 1942 geborene Kinder dürfen Ostern 1948 nicht eingeschult werden.

Gemeinschaftsschulen

Bürckardtschule, Heeper Str. 50
Fröbelschule, Fröbelstr. 7
Gellershagenschule, Schelpsheide 4
Gutenbergschule, Gutenbergstr. 19
Hamfeldschule, Ditfurthstr. 83
Hellingskampschule, Herforder Str. 263
Martinschule, Bülowstr. 11
Osningschule, Hauptstr. 242
Petrischule, Petristr. 58
Rußheiderschule, Hauptstr. 70
Siekerschule, Grasmückenweg 11
Stieghorstschule, Detmolder Str. 413/415
Stiftsschule, An der Stiftskirche 13
Sudbrackschule, Klarhorststr. 2
Wellensiekschule, Wellensiek 208

Evangelische Konfessionsschulen

Dörpfeldschule, Ditfurthstr. 83
Jakobusschule, Fröbelstr. 7
Melanchthonschule, Gutenbergstr. 19
Volkeningschule, Petristr. 58

Katholische Konfessionsschulen

Bonifatiusschule, Elpke 53
Canisiusschule, Heeper Str. 50
Klosterschule, Am Klosterplatz 3
Overbergschule, Talbrückenstr. 11b

Die Schulleiter erteilen in Zweifelsfällen Auskunft über die Schulbezirke.

Städt. Schulamt

Reifeprüfungen für Nichtschüler

Nach einem Erlaß des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 18. 11. 47 — II E 3 — sind Anträge auf Zulassung zur Nichtschülerreifeprüfung bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen, deren Amtsbereich der Bewerber durch den Wohnort seiner Eltern (bzw. deren Stellvertreter) oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Schule oder seinen derzeitigen Wohnsitz angehört. Nach einer Uebereinkunft zwischen den Ländern der britischen Zone wird in dem Erlaß weiter bestimmt: „Zu Nichtschülerreifeprüfungen im Lande Nordrhein-Westfalen können Bewerber aus anderen deutschen Ländern zugelassen werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsverwaltung) des Heimatlandes ihr Einverständnis erklärt. Einheimischen Bewerbern ist die Ablegung der Nichtschülerreifeprüfung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu versagen, wenn etwa vorausgegangene Reifeprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden wurde."

Dienststunden in der Kreisverwaltung

Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß alle Abteilungen der Kreisverwaltung für den Publikumsverkehr von Montag bis Sonnabend nur von 8—12 Uhr geöffnet sind. Die Beamten und Angestellten der Kreisverwaltung sind angewiesen, außer in ganz besonderen Notfällen keine Ausnahme zu machen. Die Sprechstunden des Kreisgesundheitsamtes bleiben unverändert.

Der Oberkreisdirektor

Stromeinschränkung

Die zeitliche Beschränkung der Stromabnahme auf Grund der amtlichen Bekanntmachung vom 1. 11. 47 wird wie folgt geändert: 1. Industrie- und Gewerbeverbraucher mit einer Abnahme von über 1000 kWh im Monat können an dem wechselnden Feiertag (Stromsperrtag) ab 11,30 Uhr ohne Leistungsbeschränkung Strom entnehmen. 2. Industrie- und Gewerbeverbraucher mit einer Abnahme bis 1000 kWh im Monat können in der Zeit von 8.00 bis 11.30 Uhr 50% ihrer früheren Vormittagsleistung abnehmen. An Samstagen und Feiertagen besteht keine Beschränkung. 3. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft und gelten für das gesamte Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld, d. h. auch für die Großabnehmergemeinden einschließlich Oerlinghausen und Brackwede.

Bielefeld, 14. 2. 1948

Bezirkswirtschaftsamt Bielefeld
Der Ortslastverteiler

Dienstbekleidung der privaten Wächter

Das Innenministerium gibt bekannt:

Der Runderlaß vom 23. Januar 1934 (MBliV. S. 137) betreffend das Bewachungsgewerbe, Dienstbekleidung der Wächter, wird in Erinnerung gebracht. Die Bestimmungen dieses Erlasses über die Dienstbekleidung der Wächter, soweit Dienstbekleidung noch vorhanden ist, besteht mit folgender Maßgabe weiter fort: Mützenabzeichen haben zu verschwinden. An ihrer Stelle hat ein hellfarbiges Band mit Aufschrift „Privatwache" zu treten. Sämtliche Abzeichen sind zu entfernen, Schulterklappen müssen völlig blank sein. Darauf, daß nur dunkle Klappen Verwendung finden dürfen, wie dies der Erlaß bereits anordnet, wird besonders hingewiesen. Diese auch von der Militärregierung geforderten Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verwechslung der Wächter mit den Angehörigen der Polizei zu vermeiden. Neu zu schaffende Dienstkleidung der Wächter ist auch in Farbe, Form und Schnitt so zu gestalten, daß sie sich augenfällig von der Uniform der Angehörigen der Polizei unterscheidet.

---

verbandes als Träger der Aufbauschule zu prüfen" gegen eine Stimme Annahme.

Ratsherr Dr. Pankoke erbat sodann die Zustimmung der Stadtvertretung zur

Neugründung einer Mittelschule,

die als Schule für den Bielefelder Kinderchor gedacht sei. Die anderen drei Mittelschulen könnten die Kinder, die sich in den letzten Jahren um Aufnahme beworben hätten, nicht mehr unterbringen. Schon vor längerer Zeit sei der Gedanke aufgetaucht, dem Bielefelder Kinderchor eine eigene Schule zu geben und die Bedenken, daß bei Aussuchung des Schülermaterials die anderen Mittelschulen zu kurz kommen würden, seien abwegig. Als Sicherung habe man folgende Punkte vorgeschlagen: a) Die Entscheidung über die Anmeldung liegt ausschließlich bei den Eltern der Kinder. b) Die Aufnahmeprüfung findet bei den bisherigen Mittelschulen statt. c) Nach Abschluß dieser allgemeinen Aufnahmeprüfung findet eine Sichtung der Kinder nach ihrer musikalischen Begabung statt. Sie wird von dem Mittelschullehrer Oberschelp, einem Vertreter des Lehrkörpers der abgebenden Mittelschule und dem Vorsitzenden des Mittelschullehrervereins durchgeführt. d) Die neue Mittelschule baut sich von unten auf und richtet deshalb Ostern 1948 zwei 1. Klassen ein.

Ratsherr Klose stellte bei aller Anerkennung der Leistungen des Bielefelder Kinderchores und seines Leiters in Zweifel, ob die Neugründung einer Mittelschule sich in der heutigen Zeit rechtfertigen ließe. Es würde eines Tages der Zeitpunkt kommen, daß unsere Mittelschulen nicht mehr überbesucht, sondern unterbesucht würden. Dann habe man vier Schulen und müsse zwangsläufig diese wieder zusammenlegen.

Ratsherr Dr. Pankoke berichtete daraufhin über die Schwierigkeiten, die das Zusammenkommen eines so großen Chores für Kinder und Leiter bedeutet und stellte fest, daß gerade die Arbeitserleichterung für den Chor ein wichtiger Grund zur Neugründung gewesen sei. Dem Kinderchor würde durch diese Schule für alle Zeit eine bleibende und feste Grundlage gegeben. Mit Stimmenmehrheit wurde der Antrag angenommen.

Abschließend gab die Stadtvertretung ihre Zustimmung zu der

Verpachtung der Freibadwirtschaft

an der Wiesenstraße an den früheren Besitzer der „Grünen Tanne" in der Kreuzstraße, Herrn Krüger.

Nachdem der Vorschlag des Ratsherrn Bolbrinker, die Wahl des Nachfolgers für den verstorbenen Ratsherrn Sprick als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung zu setzen, Annahme gefunden hatte, wurde für den Verstorbenen, Herr Reinhard Brennecke, Bielefeld, Wittekindstraße 53, als Nachfolger einstimmig gewählt.

Die durch das Ausscheiden des Ratsherrn Sprick notwendig gewordene Neubesetzung verschiedener Ausschüsse wurde von dem Stadtparlament einstimmig angenommen.

Anschließend behandelte das Plenum in geschlossener Sitzung Personalfragen.

Wiedergutmachung von Vermögensschäden

die aus Gründen der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Überzeugung in der Zeit von 1933—1945 zugefügt wurden

I. Die Mil. Reg. hat eine **Allgemeine Verfügung Nr. 10** erlassen, die sich mit dem Vermögen (Sach- und Geldwerte, Hypotheken usw.) befaßt, das zwischen dem 30. 1. 1933 und dem 8. 5. 1945 aus Gründen der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Überzeugung einer Person enteignet, weggenommen oder ihrer Verwaltung entzogen worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beschlagnahme und Enteignung, Wegnahme oder sonstige Form der Entziehung auf Grund von Gesetzen oder in angeblich rechtsmäßigen Verfahren oder sonstwie durchgeführt worden ist. Die Verfügung bezieht sich nicht auf Vermögen, dessen Wert z. Zt. des Übergangs weniger als 1000.— RM betragen hat.

II. **Anzeigepflicht.** Wer seit dem 30. 1. 1933 irgendwelches Vermögen der unter I. bezeichneten Art besitzt, verwaltet oder beaufsichtigt, ist verpflichtet, bis zum **20. 4. 1948** darüber eine Meldung nach Vordruck abzugeben. Die gleiche Pflicht trifft den, der von einem unter I. bezeichneten Vermögensübergang Kenntnis hat. Für Zuwiderhandlungen wird in der genannten Verfügung Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000,— RM angedroht.

III. **Anmeldung von Ansprüchen.** Wer Vermögen der unter I. bezeichneten Art verloren hat, kann seine Ersatzansprüche bis zum 31. 12. 1948 nach Vordruck beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, anmelden.

IV. Zwecks Durchführung der Wiedergutmachungsverfahren werden die bisherigen Dienststellen der Kreissonderhilfsausschüsse in Betreuungs- und Wiedergutmachungsstellen erweitert. Vordrucke zu III. sind bei diesen Dienststellen erhältlich. Die Meldung zu II. hat bei diesen Dienststellen zunächst formlos zu erfolgen, die erforderlichen Vordrucke werden nach Eingang ausgehändigt. Auskünfte in vorgenannten Fragen — auch in Zweifelsfällen — bei der erwähnten Dienststelle, die sich für den Stadtkreis Bielefeld im Rathaus, Zimmer 32a, für den Landkreis Bielefeld im Hause Detmolder Str. 13, Zimmer 13, befindet.

Stadt- und Landkreis Bielefeld
Betreuungsstelle und Wiedergutmachungsstelle

Bevorzugte Entlassung

aus französischer Kriegsgefangenschaft

Der Innenminister hat mitgeteilt, daß nach Auskunft der englischen Militärregierung alle seither eingereichten Anträge auf Entlassung aus französischer Kriegsgefangenschaft zurückgegeben werden. Es wird daher gebeten, von der Einreichung solcher Anträge Abstand zu nehmen.

Der Oberkreisdirektor

Vereine und Versammlungen

Die Verordnung Nr. 122

Gemäß Art. I Abs. 2 (b) und Anhang D Nr. 8 der Verordnung Nr. 57 der Militärregierung wird folgendes verordnet:

Artikel I

1. Unbeschadet der Gesetzgebung des Kontrollrats und der Vorschriften dieser Verordnung wird volle Freiheit gewährt, sich zu jedem gesetzmäßigen Zweck zu Vereinen zusammenzuschließen. Jedem Einzelnen und jeder Gruppe von Personen steht es frei, ohne Einschränkungen und Behinderungen Vereine jeder Art zu gründen oder fortzuführen und Versammlungen abzuhalten, deren Zweck und Tätigkeit den Gesetzen nicht widerspricht.

Artikel II

2. Die von den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zur Regelung des Vereins- und Versammlungswesens zu erlassenden Gesetze sollen folgendes vorsehen: a) Die allgemeinen Ziele und Zwecke jedes rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereins sind durch förmliche Bekanntmachung oder in anderer Weise der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen; b) wenn sich die Tätigkeit eines rechtsfähigen oder eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer seiner Untergruppen über das Gebiet eines Kreises hinaus erstreckt, so hat der Verein folgendes anzuzeigen (die Anzeigen werden durch die örtlichen Behörden an die Landesregierung weitergeleitet, die eine Abschrift dem Hauptquartier der Militärregierung des Landes übermittelt): (i) Namen und Anschriften des Vereins und seiner Untergruppen sowie die Namen seiner satzungsmäßig berufenen Vertreter und etwaiger Ausschußmitglieder, (ii) die abschließende Angabe seiner Ziele und Zwecke einschließlich jeder Nebentätigkeit und seine Satzung; (iii) die Höhe der Beiträge und die Art ihrer Einziehung. c) Unter Strafe zu stellen sind: (i) die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen, (ii) unrichtige Angaben in der Anzeige, (iii) jede Tätigkeit außerhalb der angegebenen Ziele und Zwecke. d) Unbeschadet der allgemeinen Regel des Abs. I, welche die Vereinsfreiheit nur zu gesetzmäßigen Zwecken gewährt, sind ausdrücklich zu verbieten: (i) Vereine und Versammlungen, die für den Militarismus oder den Gebrauch von Gewalt eintreten, (ii) Geheimorganisationen, (iii) die Anwendung geheimer Riten.

3. Bis zum Erlaß der Landesgesetzgebung gilt folgendes: a) Alle Vereine haben die wesentlichen Vorschriften des Abs. 2 Buchst. a) und b) dieser Verordnung zu erfüllen. Die gemäß Abs. 2 Buchst. b) zu erstattenden Anzeigen sind so zu behandeln, daß sie innerhalb von 28 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder, wenn der Verein erst später gegründet wird, 28 Tage nach der Gründung dem Hauptquartier der Militärregierung des betreffenden Landes vorliegen; b) wer als Täter oder Mittäter für eine Handlung oder eine Unterlassung der im Abs. 2 Buchst. c) dieser Verordnung genannten Art verantwortlich ist, wird durch ein Gericht der Kontrollkommission nach dessem Ermessen mit jeder zulässigen Strafe außer der Todesstrafe bestraft; c) das Verbot des Abs. 2 Buchst. d) gilt für alle Vereine und Versammlungen.

Artikel III

4. a) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für (i) politische Parteien und Versammlungen; sie unterstehen weiterhin den Verordnungen Nr. 10 und 12 der Militärregierung; (ii) vorwiegend aus Nichtdeutschen bestehende und deren Interessen dienende Vereine; sie bleiben weiterhin ausschl. der Regelung der Militärregierung vorbehalten. b) Universitätsverbindungen (vorwiegend aus Studenten oder ehemaligen Studenten einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestehende Verbindungen) dürfen nur mit Genehmigung der Militärregierung gegründet oder, wenn sie bereits begründet sind, fortgeführt werden.

Artikel IV

5. Keine Vorschrift dieser Verordnung berührt irgendein Gesetz, eine Verordnung, Anweisung, einen Befehl, eine Bekanntmachung oder Direktive (a) die von der Militärregierung für Handelsgesellschaften oder andere Vereinigungen besonderer Art bereits erlassen sind; (b) die (i) von der Militärregierung für Gewerkschaften oder irgendwelche anderen von der Gesetzgebung der Länder ausgenommenen Angelegenheiten, (ii) mit Genehmigung der Militärregierung von einer über den Ländern stehenden Stelle für die in deren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten bereits erlassen sind oder demnächst erlassen werden.

Artikel V

6. Keine Vorschrift dieser Verordnung berührt die Befugnis der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, Gesetze zu erlassen, durch die a) aktiven Anhängern des Nationalsozialismus und des Militarismus, ausgenommen solchen, die nur nominelle Mitglieder der Nazipartei waren, und b) Erwachsenen in der Freiheit, sich Jugendorganisationen anzuschließen, beschränkt werden.

Artikel VI

7. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Wochenschau 1848

Neue Sendereihe des NWDR

Der Nordwestdeutsche Rundfunk teilt mit:

Am Sonnabend, 28. Februar (19.00—19.45 Uhr), werden die Hörer des NWDR anstelle der Arbeitersendung und des „Echo des Tages" die „Wochenschau 1848" im Programm finden.

Die „Wochenschau 1848" ist ein Versuch, die Ereignisse des Revolutionsjahres so wiederzugeben, wie sie sich unseren Vorvätern dargestellt haben. Sie wußten nach der Pariser Februarrevolution nicht, daß einen Monat später in ganz Europa die Throne wackeln würden. Nach dem Berliner Märzaufstand ahnte der Zeitgenosse nicht, daß sich wenige Wochen später bereits der revolutionäre Strom in kleinen Rinnsalen verlaufen würde. Er hoffte, fürchtete, plante und irrte so, wie wir heute hoffen, fürchten, planen und irren. Das will die „Wochenschau 1848" darstellen; auf Grund aktenmäßiger Untersuchungen, als seien wir selbst von Woche zu Woche Zeugen der dramatischen Ereignisse gewesen und hätten bangend, zuversichtlich und blind das Wachsen und Verkümmern der Revolution miterlebt.

In der „Wochenschau 1848" wird eine neue Art historischer Darstellung versucht, wie sie vielleicht nur dem Rundfunk möglich ist. Die Redaktion der Sendung liegt in den Händen von Peter von Zahn, Herbert Blank, Wilhelm Backhaus und Paul Holzkamm. Prof. Dr. von Rantzau, Ordinarius für Neuere Geschichte an der Universität Hamburg, steht der Redaktion beratend zur Seite.

Ausgabe neuer Nummerschilder

Das Straßenverkehrsamt Bielefeld-Land gibt bekannt: Die Nummerschilder für zugelassene Kräder werden nach folgendem Plan ausgegeben: Mittwoch, 18. 2. 1948 A—D; Donnerstag, 19. 2. 1948 E—F; Freitag, 20. 2. 1948 G—J; Sonnabend, 21. 2. 1948 K—M; Montag, 23. 2. N—P. Dienstag, 24. 2. 1948 R—S, St., Sch.; Mittwoch, 25. 2. 1948 T—Z. Folgende Unterlagen sind mitzubringen: Kraftfahrzeugbrief, Kraftfahrzeugschein, Steuerkarte, Fahrtenbuch und Reifenkarte. Die Kennzeichenschilder von 1947 sind abzugeben. **Die Ausgabe erfolgt in den Vormittagsstunden von 8—14 Uhr.** Der Aufrufplan ist unbedingt einzuhalten.

Der Oberkreisdirektor.

Die Lebensmittelzuteilungen vom 23. 2. - 29. 2.

Kartenkennzahl u. -kennzeichen	Brot: Gesamtration in der 111. Z.-P.	Brot: Gültig ab 3. Woche (23. 2. 48) Abschn.	Brot: Gültig ab 3. Woche (23. 2. 48) Wert g	Nährmittel: Gesamtration in der 111. Z.-P.	Nährmittel: Gültig ab 3. Woche (23. 2. 48) Abschn.	Nährmittel: Gültig ab 3. Woche (23. 2. 48) Wert g
11, 21, 31, E	7500	IVa IVb	1000 500	1250	X Z	250 250
12, 22, 32, Jgd.	10000	IVa IVb	1000 1000	1375	X Z Z1101	250 250 125
13, 23, 33, K	10000	IVa IVb H	1000 500 1000	1125	X Z1101	250 125
14, 24, 34, Klk	6000	IVa IVb H	200 200 1000	1250	X Z	250 250
15, 25, 35, Kist	3000	IVa IVb	500 200	1500	X Z	250 250
16, Sgl	2000	IIIa IIIb IIIc VIa VIb	200 200 200 200 200	1750	Ib IIb IIIb VI	250 250 250 250
41, 42, 43, 45 SV	—	—	—	250	—	—
44 SV	—	—	—	250	—	—
47, SV	14400	IVa IVb IVc IVd	1000 1000 1000 500	—	—	—
48 SV-K	7200	IVa IVb	1000 1000	—	—	—

Nährmittel. Der Nährmittelabschnitt X aller Lebensmittelkarten kann aus den noch im Handel befindlichen Hülsenfrüchten mit 250 g Hülsenfrüchten beliefert werden. Bei den Karten 13, 14, 23, 24, 33, 34 und 44 ist der Abschnitt „Kinderpuddingpulver" mit 250 g Puddingpulver zu beliefern.

Kartoffeln. Alle Kartoffelabschnitte der 111. ZP. sind hiermit gültig gestellt. Für die noch nicht belieferten Kartoffelabschnitte ist eine Ersatzlieferung in Zucker in Aussicht genommen.

Fleisch. Die Fleischabschnitte aller Lebensmittelkarten der 111. ZP. werden hiermit gültig gestellt. Die Belieferung erfolgt gegebenenfalls in Ersatzlieferung nach besonderem Aufruf. Es ist ausdrücklich verboten, Fleischabschnitte der 111. ZP. vor dem endgültigen Aufruf zu beliefern. Bei allen Zulagekarten (gewerbliche und Krankenzulagen) sind die noch nicht belieferten Fleischabschnitte der 110. ZP. entsprechend Mengenaufdruck zu beliefern.

Fett. Bei der Karte 16 sind die Butterabschnitte Ia, Ib, II, IIIa, IIIb, IV und der Fettabschnitt A mit je 50 g Butter zu beliefern. Bei den Karten 70 bis 77 sind alle Butterabschnitte der 111. ZP. entsprechend Mengenaufdruck mit Butter zu beliefern.

E-Milch. Die E-Milchrestansprüche aus der 110. ZP. für Normalverbraucher können zur Zeit noch nicht beliefert werden. Ob eine Belieferung der Restansprüche in der 112. ZP. vorgenommen werden kann, steht noch nicht fest. Die Belieferung der Karte AL 79 mit E-Milch ist zur Zeit noch nicht möglich.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B.

Lebensmittelkartenausgabe

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 112. ZP. erfolgt am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nächster Woche. Die Verteiler werden gebeten, die Karten nach dem ihnen bekannten Plan rechtzeitig von den Kartenstellen abzuholen und die Verteilung vorzunehmen. Aus Anlaß dieser Kartenausgabe bleiben die Kartenstellen an diesen 3 Tagen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Ernährungsamt Abt. B

Registr. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17 Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Verlag: J. D. Küster Nachf. Bielefeld

Hausbesitzer, denkt an die Gefahren des Winters! Räumt die Bürgersteige!